

# Betriebssatzung für den Eigenbetrieb NürnbergBad (NürnbergBadbetriebsS – NBBS)

Vom 8. Juli 2003 (Amtsblatt S. 325),

zuletzt geändert durch Satzung vom 7. April 2020 (Amtsblatt S. 177)

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 23 und 88 Abs. 5 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. d. Bek. vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl. S. 962), folgende Satzung:

## Inhaltsübersicht:

- § 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital
- § 2 Gegenstand des Unternehmens
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Die zuständigen Organe
- § 5 Werkleitung
- § 6 Zuständigkeit des Werkausschusses
- § 7 Zuständigkeit des Stadtrates
- § 8 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters
- § 9 Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung
- § 10 Verpflichtungserklärungen
- § 11 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen
- § 12 Wirtschaftsjahr
- § 13 In-Kraft-Treten

## § 1

### Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Die öffentlichen Hallen- und Freibäder der Stadt Nürnberg werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen außerhalb der allgemeinen Verwaltung als Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb gemäß Art. 88 Abs. 1 GO) geführt.
- (2) Das Unternehmen führt den Namen „Eigenbetrieb NürnbergBad“ (NüBad).
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebs NürnbergBad beträgt 0 Euro.

## § 2

### Gegenstand des Unternehmens

- (1) Aufgabe des Eigenbetriebs NürnbergBad einschließlich etwaiger Neben- und Hilfsbetriebe ist die Sicherstellung des laufenden wirtschaftlichen Betriebs der öffentlichen Hallen- und Freibäder der Stadt Nürnberg, um die Grundversorgung der Allgemeinheit mit Freizeitschwimmen und der Vereine mit Schwimmsportmöglichkeiten zu gewährleisten. Das Angebot für das Schulschwimmen ist sicherzustellen.

(2) Zum Aufgabenbereich gehören ferner hoheitliche Tätigkeiten im Rahmen der satzungsrechtlichen Vorschriften, insbesondere Vollzug der Bädersatzung und der Bädergebührensatzung.

(3) Folgende öffentlichen Hallen- und Freibäder gehören zum Eigenbetrieb:

1. Hallenbäder:
  - a) Südstadtbad,
  - b) Nordostbad,
  - c) Langwasserbad,
  - d) Katzwangbad;
2. Freibäder:
  - a) Stadionbad,
  - b) Naturgartenbad,
  - c) Westbad.

## § 3

### Gemeinnützigkeit

(1) Der Eigenbetrieb NürnbergBad verfolgt mit dem Betrieb der Bäder ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) durch die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und des Sports.

(2) Der Eigenbetrieb NürnbergBad ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel des Eigenbetriebs NürnbergBad dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Nürnberg erhält bei Auflösung des Eigenbetriebs NürnbergBad ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebs NürnbergBad städtischen Bäder ist das Vermögen ausschließlich zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und des Sports zu verwenden.

## § 4

### Die zuständigen Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs NürnbergBad sind:

Werkleitung (§ 5),

Werkausschuss (§ 6),

Stadtrat (§ 7),

Oberbürgermeister (§ 8).

## § 5

### Werkleitung

(1) Die Werkleitung besteht aus mindestens zwei Mitgliedern (Werkleitern). Die Werkleiter werden vom Stadtrat berufen. Der/Die erste Werkleiter/in muss stets ein/e kommunale/r Wahlbeamtin/Wahlbeamter sein. Die Amtszeit der weiteren Werkleiter beträgt 5 Jahre. Die weiteren Werkleiter sind gleichberechtigt. Weiteres wird durch Geschäftsanweisung geregelt.

(2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebs NürnbergBad.

Laufende Geschäfte sind insbesondere:

1. die selbstständige verantwortliche Leitung des Betriebs einschließlich Organisation und Geschäftsleitung;
2. wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Verbrauchs- und Investitionsgütern.

(3) Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzter der Beamten im Eigenbetrieb und führt die Dienstaufsicht über sie und die im Eigenbetrieb tätigen Angestellten und Arbeiter. Die Werkleitung ist auch zuständig für den Personaleinsatz.

(4) Die Werkleitung ist zuständig für Personalangelegenheiten, die der Stadtrat nach Art. 88 Abs. 3 Satz 4 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 und Abs. 2 Satz 1 GO auf die Werkleitung übertragen hat.

(5) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebs NürnbergBad die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor. Stadtrat und Werkausschuss geben ihr in Angelegenheiten des Eigenbetriebs NürnbergBad die Möglichkeit zum Vortrag.

(6) In Angelegenheiten des Eigenbetriebs NürnbergBad vertritt die Werkleitung – soweit es sich dabei um laufende Geschäfte handelt – die Stadt nach außen. Einzelheiten werden in der Geschäftsanweisung geregelt.

## **§ 6**

### **Zuständigkeit des Werkausschusses**

(1) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.

(2) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes NürnbergBad tätig, die der Beschlussfassung des Stadtrates vorbehalten sind.

(3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werkangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 5), der Stadtrat (§ 7) oder der Oberbürgermeister (§ 8) zuständig ist, insbesondere über:

1. Erlass einer Geschäftsanweisung für die Werkleitung;
2. Projektgenehmigungen bei Bauvorhaben mit Baukosten von mehr als 500.000,-- Euro sowie Genehmigung neuer Gesamtkosten bei Überschreitung der genehmigten Kosten um mehr als 10 %, mindestens aber 250.000,-- Euro;
3. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 250.000,-- Euro übersteigen;
4. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu sowie sonstige Liegenschaftsangelegenheiten aller Art (z. B. Erwerb, Veräußerung, Belastungen, grundstücksgleiche Rechte, Versteigerungen, Miet-, Pacht- und sonstige Nutzungsverhältnisse), wenn der Geschäftswert im Einzelfall 150.000,-- Euro übersteigt;
5. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, soweit sie den Betrag von 100.000,-- Euro übersteigen;
6. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 150.000,-- Euro übersteigen;
7. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, wenn der Wert 150.000,-- Euro (VOL) bzw. 250.000,-- Euro (VOB) und bei besonderen Leistungen 100.000,-- Euro übersteigt (bei Nachtragsangeboten und Auftragsänderungen gelten die selben Wertgrenzen);
8. Erlass von Forderungen und Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 25.000,-- Euro beträgt;

9. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 50.000,-- Euro im Einzelfall beträgt;
10. Personalangelegenheiten (Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO), soweit nicht der Stadtrat, der Oberbürgermeister oder die Werkleitung zuständig ist;
11. den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.

## **§ 7**

### **Zuständigkeit des Stadtrates**

(1) Der Stadtrat beschließt über:

1. Erlass, Änderung und Aufhebung der Betriebssatzung;
2. Bestellung des Werkausschusses und seiner Mitglieder;
3. Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder und Regelung der Dienstverhältnisse;
4. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Bediensteten, soweit nicht der Werkausschuss, der Oberbürgermeister oder die Werkleitung zuständig ist;
5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes;
6. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss;
7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung;
8. die Rückzahlung von Eigenkapital;
9. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu sowie sonstige Liegenschaftsangelegenheiten aller Art (z. B. Erwerb, Veräußerung, Belastungen, grundstücksgleiche Rechte, Versteigerungen, Enteignungen, Miet-, Pacht- und sonstige Nutzungsverhältnisse), wenn der Geschäftswert im Einzelfall den Betrag von 1,0 Mio. Euro überschreitet sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen (einschließlich Grundstücke) unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu;
10. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Eigenbetriebs NürnbergBad, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben;
11. die Änderung der Rechtsform des Eigenbetriebs NürnbergBad.

(2) Der Stadtrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

## **§ 8**

### **Zuständigkeit des Oberbürgermeisters**

(1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Werkausschusses. Er ist Dienstvorgesetzter der im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung und Vorgesetzter der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung.

(2) Der Oberbürgermeister erlässt anstelle des Stadtrates und des Werkausschusses für den Eigenbetrieb NürnbergBad dringliche Anordnungen und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte.

**§ 9****Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung**

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des Oberbürgermeisters Fachdienststellen der Stadtverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen. Die Leistungsbeziehungen werden durch stadtinterne Vereinbarungen geregelt.

**§ 10****Verpflichtungserklärungen**

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Eigenbetrieb NürnbergBad“. Überschreitet die Verpflichtungserklärung einen Betrag von 500.000,-- Euro, sind die Unterschriften von jeweils 2 Vertretungsberechtigten erforderlich.
- (2) Die Werkleiter unterzeichnen ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, ihre Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

**§ 11****Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- (1) Der Eigenbetrieb NürnbergBad ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Im übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EBV) in der jeweils geltenden Fassung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.
- (2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 EBV).

**§ 12****Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs NürnbergBad beginnt jeweils zum 01.01. eines jeden Jahres.

**§ 13****In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft.